Hierüber ist dem Herrn Stadt Rathsherrn zu committiren, nach vorläufiger Einnehmung des Herrn Zeno die eigentliche Beschaffenheit näher zu untersuchen, sodann hierüber zu referiren.

Dem, sein Gartenmeister, so er bishero gegen jährliche Recognition aus der Kitschen nächst der Churfürstlichen Residentz Befreyung haben solle, und mithin deren nächsten, eigenen Bestandes Unsauberkeit ab [illegible] gar nicht, oder doch sehr wenig beunruhigen können, in zukunft auf der Mister bey derselben einfahren, und abführen zu dürffen.

Da sich hinzu titl. Herr v. Geymer nicht mehr zu vermögen hat, so will man hinfüro den Stadtbaumeister Mainz anstatt des Herrn v. Schisi, sodann aber den Herrn Syndicum v. Völl hiemit deputirt haben.

Vortrag, wenn in zukunft zu den Instruierungs Conferentzen in hiesiger Kirche des titl. Herrn Franz v. Geymer, so sich die [illegible] Beytrettung und dießfälligen Beobachtung, wegen [illegible] hinfüro verbethen hat, und anstatt des Verstorbenen Herrn Raths Syndici v. Schisi als Repraesentant und dießfältiger Deputirt [illegible] unternehmen wollen.

Wird gutgeheissen.

Stattgerichts Inspector Jahn hat Stockhaimer referirt, bey der jüngsthin vorgenommenen Visitation [illegible] zu haben, daß die Beyschaffung [illegible] und Reparirung des Schreibpult in allem nöthig solle.